

# **Rahmenordnung für die Abteilungen des Regionalen SV Eintracht 1949 e.V.**

## **§ 1 Aufgaben einer Abteilung**

1. Die Abteilung leitet ihren Sportbetrieb selbständig. Sie arbeitet analog den Ordnungen und Beschlüssen der Vereinsorgane. Ihr obliegt die Vertretung des Vereins gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

## **§ 2 Organe der Abteilung sind:**

1. die Abteilungsmitgliederversammlung
2. die Abteilungsleitung

## **§ 3 Die Abteilungsmitgliederversammlung**

Oberstes Organ der Abteilung ist die Abteilungsmitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:

1. Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleitung
2. Entgegennahme des Berichtes der Abteilungs-Kassenprüfer
3. Entlastung der Abteilungsleitung
4. Wahl und Nachbesetzung der Abteilungsleitung
5. Wahl der Delegierten der Abteilung und deren Nachrücker zur Delegiertenversammlung des RSV
6. Wahl der Abteilungs-Kassenprüfer
7. Beschlussfassung über den von der Abteilungsleitung aufgestellten Haushaltsplan für den vom Vereinsvorstand vorgegebenen Planungszeitraum
8. Festsetzung von Jahresabgabe, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen der Abteilung sowie deren Fälligkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes
9. Beschlussfassung über Ordnungen der Abteilung
10. Beschlussfassung über Anträge

## **§ 4 Zusammensetzung der Abteilungsmitgliederversammlung und Stimmenverteilung**

1. Die Abteilungsmitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten
  - a) jugendlichen Mitgliedern der Abteilung (Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
  - b) erwachsenen Mitgliedern der Abteilung (Mitgliedern ab dem vollendetet 18. Lebensjahr)
  - c) Ehren-Mitgliedern der Abteilungen
  - d) Mitgliedern der Abteilungsleitung
  - e) passiven (fördernden) Mitgliedern der Abteilung

2. Maßgebend ist die Mitgliederliste mit Stand 7 Kalendertage vor der Abteilungsmitgliederversammlung, die bei der Geschäftsstelle des Gesamtvereins geführt wird. Der Termin der Abteilungsmitgliederversammlung ist der Geschäftsstelle rechtzeitig bekanntzugeben.
3. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, und Gäste können an der Abteilungsmitgliederversammlung teilnehmen.

## **§ 5 Die Abteilungsleitung**

Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus dem:

- a) Abteilungsleiter
- b) 1. Stellvertretenden Abteilungsleiter
- c) Kassenwart

Die Abteilungen sind zur Erledigung ihrer Aufgaben berechtigt darüber hinaus weitere Mitglieder in den Abteilungsvorstand wählen zu lassen

Die Abteilungsleitung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung

## **§ 6 Zuständigkeit der Abteilungsleitung**

1. Die Abteilungsleitung führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, der erlassenen Ordnungen und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Abteilungsmitgliederversammlung.
2. Die Abteilungsleitung beruft die Abteilungsmitgliederversammlung ein, stellt die Tagesordnung auf und berichtet der Abteilungsmitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
3. Die Abteilungsleitung stellt den Haushaltsplan auf.

## **§ 7 Wahl und Amtsdauer der Abteilungsleitung**

1. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsmitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, im Block gewählt. Sie bleibt im Amt bis eine neue Abteilungsleitung gewählt ist. Zu Mitgliedern der Abteilungsleitung können nur erwachsene Vereinsmitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Mitgliedes der Abteilungsleitung.
2. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der Amtszeit aus, so besetzt die Abteilungsmitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied der Abteilungsleitung nach. Kann diese Abteilungsmitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist die Abteilungsleitung berechtigt diese Position vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
3. Die Abberufung eines Mitglieds des Vorstands ist bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung jederzeit möglich und erfolgt durch Beschluss der Abteilungsmitgliederversammlung.
4. Der Jugendwart wird durch die jugendlichen Mitglieder der Abteilung gewählt und durch die Abteilungsmitgliederversammlung bestätigt.

## **§ 8 Termin und Einberufung der Abteilungsmitgliederversammlung**

1. Die Abteilungsmitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich bis zum 30. September statt.
2. Die Einberufung von Abteilungsmitgliederversammlungen erfolgt durch die Abteilungsleitung an die Mitglieder der Abteilung.
3. Die schriftliche Einladung mit Tagesordnung ist mindestens vier Wochen vor der Abteilungsmitgliederversammlung zu versenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
4. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse des Mitgliedes aus. Die Einladung in elektronischer Form ist zulässig.

## **§ 9 Außerordentliche Abteilungsmitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Abteilungsmitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) die Abteilungsleitung im Interesse der Abteilung beschließt oder
- b) 10% der Abteilungsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei der Abteilungsleitung beantragen.

## **§ 10 Beschlussfassung der Abteilungsmitgliederversammlung**

1. Die Abteilungsmitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

## **§ 11 Anträge**

1. Anträge können in der Abteilungsmitgliederversammlung nur zur Abstimmung kommen, wenn diese mindestens 14 Tage vor der Abteilungsmitgliederversammlung schriftlich bei der Abteilungsleitung eingegangen sind.
2. Anträge können von jedem Jugendlichen, Erwachsenen, jedem Ehrenmitglied und jedem Mitglied der Abteilungsleitung gestellt werden.
3. Dringlichkeitsanträge dürfen in der Abteilungsmitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mit einer 2/3 Mehrheit bejaht werden.

## **§ 12 Öffentlichkeit und Teilnahme**

1. Die Abteilungsmitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es die erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen.
2. Gäste können an der Abteilungsmitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Ein Rederecht kann Ihnen auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Abteilung von der Abteilungsmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erteilt werden.

### **§ 13 Leitung der Abteilungsmitgliederversammlung, Protokollführung**

1. Die Abteilungsmitgliederversammlung wird vom Abteilungsleiter oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.
2. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
3. Bei Gegenständen, Beratungen und Abstimmungen, die den Versammlungsleiter selbst in Person betreffen, muss er die Versammlungsleitung abgeben. In diesem Fall hat die Abteilungsmitgliederversammlung für diesen Tagesordnungspunkt einen Vertreter zu wählen.
4. Der Protokollführer wird von der Abteilungsmitgliederversammlung gewählt.

### **§ 14 Eröffnung der Abteilungsmitgliederversammlung**

Nach der Eröffnung der Abteilungsmitgliederversammlung stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Ladung fest. Er stellt anhand der Anwesenheitsliste die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und sodann die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

### **§ 15 Tagesordnung**

1. Nach der Eröffnung wird die Tagesordnung bekannt gegeben.
2. Die Abteilungsmitgliederversammlung kann mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Tagesordnung ändern.

### **§ 16 Wortmeldungen und Redeordnung**

1. Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort, wenn für den Beratungsgegenstand, der eröffnet ist, die Aussprache erfolgt.
2. Es ist eine Rednerliste zu führen.
3. Die Redezeit kann vom Versammlungsleiter begrenzt werden.
4. Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden.
5. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so wird die Rednerliste verlesen, abgeschlossen und sodann abgestimmt.

### **§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.
2. Jeder Teilnehmer kann vom Versammlungsleiter das Wort zur Geschäftsordnung außerhalb der Rednerliste verlangen.

## **§ 18 Ordnungsmaßnahmen des Versammlungsleiters**

1. Unqualifizierte Äußerungen hat der Versammlungsleiter zu unterbinden. Bei Wiederholung ist dem Störer das Wort zu entziehen.
2. Der Versammlungsleiter hat auch die Möglichkeit, Störer aus dem Saal zu verweisen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.
3. Beteiligen sich mehrere Teilnehmer an der Störung der Versammlung, so kann der Versammlungsleiter die Versammlung auf Zeit unterbrechen.
3. Beim Ausschluss von Gästen wegen grober Ordnungsstörung macht der Versammlungsleiter von dem ihm kraft Amtes übertragenen Hausrecht Gebrauch.

## **§ 19 Abstimmungen**

1. Über jeden Beratungsgegenstand muss gesondert abgestimmt werden, es sei denn, dass Gegenstände verbunden worden sind.
2. Während des Abstimmungsverfahrens sind nur noch solche Anträge zulässig, die redaktionellen Inhalt haben.
3. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals bekannt zu geben. Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.
4. Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so wird hierüber durch vorherige Abstimmung ohne Aussprache entschieden.

## **§ 20 Abstimmungsverfahren**

1. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).
2. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Geheim ist abzustimmen, wenn die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.

## **§ 21 Abstimmungsergebnis**

Der Versammlungsleiter gibt das Abstimmungsergebnis der Versammlung bekannt. Das Ergebnis ist genau vom Protokollführer in die Niederschrift über die Versammlung aufzunehmen.

## § 22 Wahlen

1. Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie bereits mit der Einladung als Beschlussgegenstand auf der Tagesordnung aufgeführt sind.
2. Wahlen werden nach den Grundsätzen der Listenwahl durchgeführt.
3. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied der Abteilung bei der Abteilungsleitung eingereicht werden.
4. Wahlvorschläge zur Abteilungsleitung müssen den folgenden Inhalt haben:
  - a. Mindestens die in der Abteilung vorgesehenen Mitglieder der Abteilungsleitung
  - b. Namen
  - c. Vornamen
  - d. Geburtsdaten
  - e. Vollständige private Anschriften
  - f. Vorgesehene Funktion
  - g. Unterschriften der vorgesehenen Mitglieder der Abteilungsleitung (Einverständniserklärungen)
5. Wahlvorschläge zu Delegierten der Delegiertenversammlung des RSV müssen den folgenden Inhalt haben:
  - a. Mindestens die vorgesehenen Delegierten und bis zu zwei Nachrücker gemäß §3 der Versammlungs- und Wahlordnung
  - b. Namen
  - c. Vornamen
  - d. Geburtsdaten
  - e. Vollständige private Anschriften
  - f. Unterschriften der vorgesehenen Delegierten und Nachrücker (Einverständniserklärungen)
6. Wahlvorschläge müssen spätestens zwei Wochen vor der entsprechenden Abteilungsmitgliederversammlung bei der Abteilungsleitung eingereicht werden. Der letzte Tag der Einreichungsfrist ist mit Bekanntgabe des Wahltermins anzugeben.
7. Kandidaten können sich auf mehreren Listen zur Wahl stellen.
8. Die Abteilungsleitung vermerkt auf den Wahlvorschlägen das Datum und die Uhrzeit des Eingangs.
9. Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie insbesondere nicht die erforderliche Anzahl von Kandidaten bzw. Unterschriften aufweisen oder nicht fristgerecht eingereicht worden sind. Diese gibt die Abteilungsleitung unverzüglich unter Angabe der Gründe an den Einreicher zurück.
10. Die Abteilungsleitung gibt die gültigen Wahlvorschläge auf der Abteilungsmitgliederversammlung bekannt.
11. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 % der anwesenden Mitglieder beantragt wird und wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das beschließt.
12. Bei Wahlen wird per Beschluss aus der Mitte der Abteilungsmitgliederversammlung ein dreiköpfiger Wahlausschuss eingesetzt. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Wahl durchzuführen, gibt ggf. die Stimmzettel aus und sammelt diese ein, wertet die Abstimmung aus und gibt das Wahlergebnis bekannt.

13. Bei der Abstimmung über die Wahlvorschläge ist diejenige Liste gewählt, die die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein weiterer Wahlgang zwischen den beiden Listen durchzuführen, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Im zweiten Wahlgang (Stichwahl) ist die Liste gewählt, die die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit).
14. Ist nach Ablauf der in § 23 Pkt. 7. genannten Frist kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Vorstand dies unverzüglich den Abteilungsmitgliedern bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Kalendertagen auf.
15. Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt die Abteilungsleitung unverzüglich bekannt, dass diese Wahl nicht stattfinden kann.

### **§ 23 Versammlungsprotokoll**

1. Über jede Abteilungsmitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Ergebnisse enthalten muss. Es ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Auf Verlangen müssen während oder nach der Versammlung abgegebene Erklärungen wörtlich in das Protokoll aufgenommen werden.
3. Das Protokoll wird spätestens zwei Wochen nach der Versammlung für einen Monat in der Geschäftsstelle des Vereins zu den Öffnungszeiten zur Einsicht verfügbar gehalten.
4. Einwendungen gegen das Protokoll sind beim Versammlungsleiter innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Protokolls schriftlich zu erheben.

### **§ 24 Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsleitung**

1. Die Abteilungsleitung beschließt in Sitzungen, die vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Abteilungsleiter oder dem Kassenwart, einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung anzukündigen. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche ist einzuhalten.
2. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder der Abteilungsleitung anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.
3. Die Abteilungsleitung kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder der Abteilungsleitung dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Die Sitzungen der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter oder einem anderen Mitglied der Abteilungsleitung geleitet.
5. Von den Sitzungen der Abteilungsleitung werden Protokolle angefertigt, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

## **§ 25 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Abteilung darf zusätzliche Beiträge zum Grundbeitrag in ihrer Abteilungsmitgliederversammlung beschließen.
2. Die Höhe von Aufnahmegebühren der Abteilung, Abteilungsmitgliedsbeiträgen und Umlagen der Abteilung werden von der Abteilungsmitgliederversammlung mit der Beschlussfassung zum Haushaltsplan festgesetzt.
3. Weiteres regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Vereins.

## **§ 26 Schlussbestimmungen**

1. Die Änderungen der Rahmenordnung für die Abteilungen treten auf Beschluss der Delegiertenversammlung des RSV Eintracht 1949 e.V. am 15. Mai 2017 in Kraft. Die Anpassung der jeweiligen Abteilungsordnung kann zur nächsten Abteilungsmitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Rahmenordnung ist für alle Abteilungen bindend. Die Abteilungen können darüberhinausgehende Ordnungen erlassen
3. Alle ggf. existierenden älteren Abteilungsordnungen treten hiermit außer Kraft.